



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Abteilung Gesundheitsberufe  
3003 Bern

### **Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative "Ja zur Hausarztmedizin"; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. April 2011 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Kantonsregierungen eingeladen, zum direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative "Ja zur Hausarztmedizin" Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen und äussern uns wie folgt.

#### **1. Grundsätzliches**

Wir sind der Meinung, dass die Annahme der Volksinitiative "Ja zur Hausarztmedizin" weitreichende negative Folgen für eine zeitgemässe und flexible medizinische Grundversorgung hätte. Zudem weist die Initiative etliche Mängel auf und enthält Bestimmungen, die nicht auf Verfassungsebene zu regeln sind. Wir lehnen deshalb die Volksinitiative "Ja zur Hausarztmedizin" ab. Dem Hauptanliegen der Initiative – die Sicherung und Stärkung der Hausarztmedizin – muss jedoch unbedingt grosse politische Bedeutung beigemessen werden. Wir begrüssen grundsätzlich den Entscheid des Bundesrats, einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative vorzulegen, doch können wir dem vorgelegten Entwurf nicht zustimmen.

Der vorliegende Gegenentwurf zur Volksinitiative "Ja zur Hausarztmedizin" greift jedoch zu stark in die bisherige Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der medizinischen Grundversorgung ein. Denn durch die Formulierung von Artikel 117a Absatz 1

des Gegenentwurfs erfolgt unnötigerweise eine Ausweitung der Bundeskompetenz auf die gesamte ambulante und stationäre Grundversorgung. Andererseits werden aber wichtige Grundvoraussetzungen im Gegenentwurf nicht geregelt:

- klare Definition der ambulanten medizinischen Grundversorgung
- Definition der Interventionsvoraussetzungen des Bundes (Kriterien)
- Wahrung der fiskalischen Äquivalenz, d. h. die Übereinstimmung der Steuerungs- und Finanzierungskompetenz.

Wir können daher auch den Gegenentwurf in der vorliegenden Form nicht unterstützen. Anders verhielte es sich, wenn im Gegenentwurf folgende Anträge berücksichtigt werden:

## **2. Antrag auf Änderung der Vorlage**

Unsere Unterstützung des Gegenentwurfs könnte dann erfolgen, wenn die folgenden Änderungen aufgenommen würden:

Die Überschrift von Artikel 117a soll ergänzt werden und wie folgt lauten:

"Ambulante medizinische Grundversorgung"

### Artikel 117a Absatz 1

Der Inhalt des Gegenentwurfs hat sich auf Massnahmen zur Stärkung der ambulanten ärztlichen Grundversorgung zu konzentrieren. Wir beantragen daher Artikel 117a Absatz 1 wie folgt umzuformulieren:

*"Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine allen zugängliche medizinische Grundversorgung von hoher Qualität ein. Sie unterstützen gemeinsam die ambulante Hausarztmedizin als einen wesentlichen Bestandteil der medizinischen Grundversorgung."*

### Artikel 117a Absatz 2

Die Regelungskompetenz des Bundes im Bereich der Aus- und Weiterbildung für Berufe der medizinischen Grundversorgung ist unbestritten. Hingegen fallen die Vorschriften über die Ausübung der Berufe in die Kompetenz der Kantone. Artikel 117a Absatz 2 soll daher folgendermassen abgeändert werden:

*"Der Bund erlässt Vorschriften über die Aus- und Weiterbildung für Berufe der medizinischen Grundversorgung und über die Ausübung dieser Berufe."*

Artikel 117a Absatz 3

Wir sind der Meinung, dass der Bund bereits jetzt die Kompetenz hat, subsidiär Vorschriften im Bereich der medizinischen Grundversorgung zu erlassen. In diesem Sinne kann aus unserer Sicht Absatz 3 ersatzlos gestrichen werden.

Falls sich der Bund aber entschliesst, Absatz 3 beizubehalten, sind einige Ergänzungen und Präzisierungen notwendig. Die Bundeskompetenzen sind primär auf die Förderung der Hausarztmedizin zu fokussieren. Zudem ist unter Buchstabe a unbedingt festzulegen, dass der Bund auch die finanziellen Konsequenzen, die durch die von ihm erlassenen Vorschriften entstehen, trägt. Ein staatspolitisch derart bedeutender Bereich wie die unter Buchstabe c angestrebten Vorschriften über den elektronischen Datenaustausch kann unserer Meinung nach nicht in der Verfassung unter dem Titel "Ambulante medizinische Grundversorgung" abgehandelt werden. Wir beantragen daher folgende Änderungen im Gegenentwurf:

*"Soweit es die Sicherstellung der ambulanten Hausarztmedizin erfordert, kann der Bund Vorschriften erlassen über:*

- a. Die Steuerung und die Koordination der Versorgung und des Aus- und Weiterbildungsangebots. Der Bund übernimmt die diesbezüglichen Kosten;*
- b. die Gewährleistung der Qualität der Leistungen und deren Abgeltung;*
- c. ~~den elektronischen Datenaustausch.~~"*

Artikel 117a Absatz 4 und 5

Diese beiden Absätze sind aus unserer Sicht nicht notwendig beziehungsweise bereits teilweise in Absatz 3 enthalten. Die beiden Absätze 4 und 5 können daher ersatzlos gestrichen werden.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme und ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Altdorf, 28. Juni 2011



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Markus Züst

Dr. Peter Huber